



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>38. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 25.05.2012</b>	<b>Nummer 7</b>
---------------------	--	-----------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag Bürgerservice/Allgemeine Informationen".

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
30	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2012 vom 25.05.2012	32

### 30 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANN- MACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012 VOM 25.05.2012

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 ( GV. NRW 1994 S. 646 ) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 ) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 24.02.2012 folgende Haushaltsatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf  
311.722.936,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
313.186.089,00 €

*Fehlbedarf* - 1.463.153,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

309.261.760,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

301.595.062,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

3.146.096,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

14.139.147,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.820.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.463.153 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

( 1 ) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage ( § 56 Abs. 2 KrO ) wird auf 36,55 v.H. der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2012 (GFG 2012) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

( 2 ) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **16,10 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

( 3 ) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmalleben und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **339.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12. 2010 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2012 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	37.356,97 €
Gemeinde Eslohe	30.286,12 €
Stadt Hallenberg	14.535,62 €
Stadt Medebach	26.191,26 €
Stadt Meschede	102.034,01 €
Stadt Schmallenberg	83.688,21 €
Stadt Winterberg	44.907,81 €

( 4 ) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **239.500 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2010 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2012 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	16.415,77 €
Stadt Brilon	38.308,30 €
Gemeinde Eslohe	13.308,63 €
Stadt Hallenberg	6.387,38 €
Stadt Marsberg	30.256,80 €
Stadt Medebach	11.509,22 €
Stadt Meschede	44.836,79 €
Stadt Olsberg	21.968,18 €
Stadt Schmallenberg	36.775,10 €
Stadt Winterberg	19.733,83 €

( 5 ) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 22.03.2012 angezeigt worden.

Eine Genehmigungspflicht dieser Haushaltssatzung besteht nicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Dienstag, den 29.05.2012 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2013.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 25.05.2012

Dr. Schneider  
-Landrat-

---